

BGE 31 I 51

Bundesgericht (BGE), 1905-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_31_I_51

FR: ATF 31 I 51

IT: DTF 31 I 51

Volltext

8. Urteil vom 22. März 1905 in Sachen Honegger gegen Zürich und Aargau. Rekursfrist bei Rekursen wegen (interkantonal) Doppelbesteuerung. Art. 178 Ziff. 3, 175 Ziff. 2 OG. — Besteuerung von im Kanton (i. c. Zürich) gelegenen Liegenschaften auswärts Wohnender (i. c. im Kanton Aargau), ohne Schuldenabzug, und gleichzeitige Besteuerung des gesamten beweglichen Vermögens im Wohnsitzkanton (Aargau). Rückzahlung nicht geschuldeter Steuern. Das Bundesgericht hat da sich ergibt: A. Der in Bremgarten wohnhafte Rekurrent besitzt in Thalwil eine Liegenschaft, auf der eine Hypothek von 30,000 Fr. haftet. Er stellte beim Gemeinderat Thalwil das Gesuch, daß ihm (pro 1903) die Hypothekarschuld vom Schätzungswert von 80,000 Fr. abgezogen werde, wurde aber abschlägig beschieden gestützt auf § 6 2. Satz des zürch. St.=Gef. von 1870 und § 137 litt. b des Gemeindegesetzes von 1875, welche Bestimmungen lauten: § 6 2. Satz des St.=Ges.: „Bei steuerpflichtigem Besitztum von „Auswärtswohnenden darf ein Abzug darauf haftender Schulden

„nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, „daß dasselbe im Verhältnis zu seinem übrigen Vermögen nicht „unverhältnismäßig mit Schulden belastet ist“; § 137 litt. b des Gemeindegesetzes: „Haften auf solchen Liegenschaften (von „Auswärtswohnenden) grundversicherte Schulden, so ist bei der „Taxation der Betrag derselben nur insoweit in Abzug zu bringē „gen, als diese Passiven nicht durch auswärts versteuertes beē „wegliches Vermögen aufgewogen werden, oder, sofern das ausē „wärts versteuerte Vermögen in Liegenschaften besteht, wenn nachē „gewiesen wird, daß diese letztern in gleichem Verhältnis wie die „erstern belastet sind.“ In dem Entscheid des Gemeinderates wird betont, daß das gesamte Vermögen des Rekurrenten auf 300,000 Franken zu schätzen sei, weshalb nach den genannten Gesetzesbeē stimmungen ein Abzug der Hypothekarschuld bei der Liegenschaft in Thalwil nicht stattfinden könne. Der Rekurrent zog diesen Entscheid an die Rekurskommission für die Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil weiter, die ihn durch Beschluß vom 31. März (zugestellt am 8. April) 1904 abwies. Der Rekurrent verlangte hierauf von den Steuerbehörden seines aargauischen Wohnortes, daß der Betrag der fraglichen Hypothekarschuld von 30,000 Fr. bei der Taxation seines bewegē lichen Vermögens in Abzug komme. Die Steuerbehörden der Gemeinde und des Bezirkes Bremgarten traten jedoch hierauf nicht ein, indem sie geltend machten, daß § 10 des aargauischen Staatssteuergesetzes nur Schulden ohne Pfandrechte vom bewegē lichen Vermögen abgehen lasse; Schulden, für die eine Liegenē schaft als Pfand hafte, müßten vom Werte der Liegenschaft abgeē zogen werden. Gegen diesen Entscheid führte Honegger Administraē tivklage; allein das aargauische Obergericht schloß sich derselben Auffassung an und wies durch Urteil vom 9. November (zugestellt am 14. Dezember) 1904 die Klage ab. B. Mit Rechtsschrift vom 7. Februar 1905 hat sich der Reē kurrent beim Bundesgericht unter Berufung auf das bundesrechtē liche Verbot der Doppelbesteuerung darüber beschwert, daß er für den Betrag der auf der Liegenschaft in Thalwil haftenden Hypoē thek von den beiden Kantonen Zürich und Aargau zur Steuer

herangezogen werde. Der Beschwerdeantrag lautet: Das Bundesgericht wolle entscheiden, welcher der beteiligten Kantone, Zürich oder Aargau, ihm den Abzug der auf seiner Liegenschaft in Thalwil lastenden Hypothek von seinem steuerpflichtigen Vermögen gestatten muß, und wolle demgemäß aussprechen: a) Für den Fall, daß der Kanton Zürich den Abzug gestatten muß: Daß der Kanton Zürich und die Gemeinde Thalwil die infolge der Nichtgestattung des Abzugs zu hoch gestellte Steuerveranlagung für 1903 und 1904 entsprechend herabzusetzen haben. b) Für den Fall, daß der Kanton Aargau den Abzug gestatten muß: 1. Daß der Kanton Aargau die für 1904 infolge der Nichtgestattung des Abzugs zu viel bezogene Staatssteuer dem Beschwerdeführer zurückzugeben habe; 2. daß die für 1904 von der Gemeinde Bremgarten geforderten Gemeindesteuern entsprechend herabzusetzen seien. C. Die Rekurskommission für die Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil hat beantragt, es sei auf den Rekurs, soweit er sich auf die Besteuerung des Rekurrenten in Thalwil bezieht, wegen Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges und Verspätung nicht einzutreten; eventuell es sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen. D. Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf Vernehmung verzichtet. Die Gemeindesteuerkommission und die Bezirkssteuerkommission Bremgarten haben beantragt, es sei der Rekurs, soweit er sich auf die Besteuerung des Rekurrenten im Kanton Aargau bezieht, als unbegründet abzuweisen; in Erwägung: 1. Die formellen Einwendungen der Rekurskommission der Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil sind unbegründet. Die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges ist bei Beschwerden wegen Doppelbesteuerung nach ständiger Praxis des Bundesgerichts nicht erforderlich. Die Rekursfrist des Art. 178 Ziff. 3 OG sodann ist allerdings gegen den Entscheid der Rekurskommission nicht gewahrt. Der Rekurrent hatte aber keine Veranlassung, dagegen ans Bundesgericht zu rekurrieren, so lange nicht feststand, daß ihm der Abzug des Betrages der fraglichen Hypothek bei der Besteuerung im Kanton Aargau verweigert wird. Erst damit wurde der behauptete Steuerkonflikt der beiden Kantone akut. Es kann daher unbedenklich angenommen werden, daß mit dem Urteil des aargauischen Obergerichts dem Rekurrenten auch in Bezug auf die Besteuerung im Kanton Zürich die Rekursfrist zu laufen begonnen hat. Man könnte übrigens auch davon ausgehen, daß es sich vorliegend, wo alternativ die Steuerverfügungen zweier Kantone angefochten werden, um einen staatsrechtlichen Konflikt zwischen Kantonen im Sinne von Art. 175 Ziff. 2 OG handelt und daß deshalb die Beschwerde überhaupt an keine Frist gebunden ist. 2. Wie das Bundesgericht schon oft ausgesprochen hat, kann eine kantonale Bestimmung, die bei der Besteuerung auswärtiger Liegenschaftsbesitzer für ihren im Kanton gelegenen Grundbesitz keinen Abzug der Hypothekarschulden gestattet, vom bundesrechtlichen Standpunkt des Verbots der Doppelbesteuerung aus nicht angefochten werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Kantonseinwohner in dieser Beziehung anders behandelt werden. Umsoweniger sind die sub Fakt. A angeführten Vorschriften des zürcherischen Steuerrechts bundesrechtlich zu beanstanden, die ja den auswärts wohnenden Grundbesitzern gegenüber den Schuldenabzug nicht schlechthin verweigern, sondern unter gewissen Beschränkungen zulassen. In Anwendung dieser Bestimmungen wird der Rekurrent mit Rücksicht auf den Betrag seines übrigen Vermögens verhalten, seine in Thalwil gelegene Liegenschaft zum vollen Schätzungswerte von 80,000 Fr. im Kanton Zürich zu versteuern, obgleich darauf eine Hypothek von 30,000 Fr. lastet, und da nun der Rekurrent in Bezug auf den Kanton Zürich nur wegen Doppelbesteuerung Beschwerde führt und nicht etwa eine willkürliche Anwendung des kantonalen Steuerrechts behauptet (die offenbar auch nicht vorliegen würde), so kann der Rekurs hinsichtlich der zürcherischen Besteuerung nicht gutgeheißen

werden. 3. Ist somit der Kanton Zürich berechtigt, den Rekurrenten für den vollen Wert seiner Liegenschaft in Thalwil zu besteuern, so fragt es sich, ob eine unzulässige Doppelbesteuerung darin liege, daß der Rekurrent an seinem Wohnsitz im Kanton Aargau sein bewegliches Vermögen ohne Abzug der auf der Talwiler Liegenschaft lastenden Hypothek von 30,000 Fr. versteuern soll. Dies muß aber bejaht werden aus den vom Bundesgericht in dem dem heutigen analogen Fall Riedtmann=Näf angeführten Gründen (Amtl. Samml., Bd. XXVIII, 1. Teil, S. 125 f.), auf die hier einfach verwiesen werden kann. In jenem Falle handelte es sich allerdings nicht um grundversicherte, sondern um laufende Schulden, die der Wohnsitzkanton zum Teil auf die außerkantonalen Liegenschaften des Steuerpflichtigen verlegen wollte. Allein dieser Unterschied ist hier nicht von wesentlicher Bedeutung. Sobald einmal feststeht, daß der Kanton der belegenen Sache (Zürich) den vollen Wert der Liegenschaft besteuern darf, ohne Rücksicht darauf, daß sie mit einer Hypothek belastet ist, d. h. für eine Schuld des Rekurrenten als Unterpfand haftet, so muß der Wohnsitzkanton (Aargau) bei der Besteuerung des Rekurrenten für sein gesamtes übrige Vermögen diesem Umstand zur Vermeidung von bundesrechtswidriger Doppelbesteuerung Rechnung tragen und er darf auch nicht indirekt eine Wertquote der Liegenschaft mitbesteuern dadurch, daß er bei Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens jene Hypothekarschuld nicht berücksichtigt, d. h. sie auf die Liegenschaft verlegt und damit den Rekurrenten so behandelt, als ob er die Hypothekarschuld bei der Besteuerung der Liegenschaft im Kanton Zürich abziehen könnte. Für die Frage, ob unzulässige Doppelbesteuerung vorliege, kann natürlich nicht ins Gewicht fallen, ob die angefochtene Besteuerung sich aus der Anwendung des kantonalen Steuerrechtes ergibt. 4. Der Rekurs ist somit in dem Sinne gutzuheißen, als der Kanton Aargau als pflichtig erklärt wird, bei Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens des Rekurrenten die fragliche Hypothekarschuld von 30,000 Fr. in Abzug zu bringen. Der Rekurrent verlangt außerdem, daß der Kanton Aargau zur Rückzahlung der pro 1904 zu viel bezahlten Staatssteuer angehalten werde. Da der Rekurrent nach § 25 Abs. 5 der Vollziehungsverordnung zum Staatssteuergesetz trotz der pendingen Beschwerde zur Zahlung der Steuer, die am 30. Dezember 1904 erfolgte, verpflichtet war, also nicht freiwillig bezahlt hat, so erscheint das letztere Begehren als bundesrechtlich begründet. Es ist aber anzunehmen,

daß die Rückzahlung erfolgen werde, ohne daß die Pflicht hiezu im Dispositiv ausdrücklich ausgesprochen zu werden braucht; erkannt: Der Rekurs wird, soweit er sich gegen die Besteuerung im Kanton Aargau richtet, im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und das angefochtene Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 9. November 1904 demgemäß aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.